

**Gestaltungsordnung
für die Urnenstelenanlage sowie der Urnenring-, Urnenrechteck-
und Urnenerdröhrenanlage
in den Friedhöfen der Stadt Gundelfingen a.d.Donau
vom 19.12.2025**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Friedhofssatzung).

Gemäß § 21 Buchst. B) Abs. 1 und Buchst. C) Abs. 1 sowie Buchst. D) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Friedhofssatzung) sind für die Urnenring-, Urnenrechteck-, Urnenstelenanlage sowie der Urnenerdröhrenanlage als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eine Gestaltungsordnung aufzustellen.

Es werden folgende Regelungen zu den betreffenden Gestaltungsvorschriften getroffen:

Urnenringanlage und Urnenrechteckanlage

- Die Schriftsteine bleiben Eigentum der Stadt Gundelfingen und werden von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgegeben;
- Die Beschriftung der Schriftplatte darf nur als Aufsatzbuchstaben in den Farben Bronze, Silber, Anthrazit oder Gold ausgeführt werden. Es ist eine einheitliche Farbe je Schriftplatte zu wählen;
- Die Beschriftung selbst ist in den Schriftarten „Font 016“ oder „Arial“ und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Es ist eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße je Schriftplatte zu wählen;
- Neben persönlichen Daten des /der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornamentes in Form eines gängigen religiösen Zeichens z. B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc. in der gleichen Farbgebung zulässig;
- Das Anbringen eines Fotos auf dem Steinrohling ist gestattet; die Umrandung des Fotos hat in der gleichen Farbe der Schrift zu erfolgen.

Hinweis: Gemäß § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung können in der Urnenringanlage bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Urnstenanlage

- Die Verschlussplatte der Urnenkammer bleibt Eigentum der Stadt Gundelfingen und wird von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgegeben;
- Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt nur durch das Friedhofspersonal;
- Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur in den Farben Bronze, Silber, Anthrazit oder Gold ausgeführt werden. Es ist eine einheitliche Farbe je Verschlussplatte zu wählen. Aufsatzbuchstaben sind nicht zugelassen;
- Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Es ist eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße je Schriftplatte zu wählen;
- Neben persönlichen Daten des /der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornamentes in Form eines gängigen religiösen Zeichens z. B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc. in der gleichen Farbgebung zulässig;
- Das Anbringen eines Fotos auf dem Steinrohling ist gestattet; die Umrandung des Fotos hat in der gleichen Farbe der Schrift zu erfolgen;
- Das Anbringen von anderen Gegenständen wie z. B. Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchter, Spielzeug, Holz- und Kunststoffteile oder Kunstblumen an der Urnenwand und auf der oberen Abdeckplatte der Wand ist nicht erlaubt;
- Zur Erzielung eines positiven Erscheinungsbildes wird das Friedhofspersonal die Ablagestellen kontrollieren und unerlaubt angebrachte Gegenstände sowie die verblühten Gebinde ohne Rücksprache beseitigen.

Hinweis: Gemäß § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung können in der Urnenstelenanlage bis zu vier Urnen bestattet werden.

Urnenerdröhrenanlage

- Die Verschlussdeckel der Urnenkammer bleiben Eigentum der Stadt Gundelfingen und wird von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgegeben;
- Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt nur durch das Friedhofspersonal;
- Die Beschriftung der Verschlussdeckel darf nur in den Farben Bronze, Silber, Anthrazit oder Gold ausgeführt werden. Es ist eine einheitliche Farbe je Verschlussdeckel zu wählen. Aufsatzbuchstaben sind nicht zugelassen;
- Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Es ist eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße je Verschlussdeckel zu wählen;
- Neben persönlichen Daten des /der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornamentes in Form eines gängigen religiösen Zeichens z. B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc. in der gleichen Farbgebung zulässig;
- Zur Erzielung eines positiven Erscheinungsbildes wird das Friedhofspersonal die Ablagestellen kontrollieren und unerlaubt angebrachte Gegenstände sowie die verblühten Gebinde ohne Rücksprache beseitigen.

Hinweis: Gemäß § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung können in der Urnenerdröhrenanlage bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Die Regelungen dieser Gestaltungsordnung für die Urnenstelenanlage sowie die Urnenring-, Urnenrechteck- und Urnenerdröhrenanlage in den Friedhöfen der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 19.12.2025 sind ab sofort anzuwenden.

Gundelfingen, 19.12.2025

Nägele
1. Bürgermeister



